



TOP 9

Förmliche Anfrage Nr. 02/16 zu den Maßnahmen während der Corona-Krise

Beantwortung in der Sitzung der 16. Landessynode am 2. Juli 2020

Sehr geehrte Präsidentin,
hohe Synode!

Wie beurteilt der Oberkirchenrat das von Land Baden-Württemberg in der Coronaverordnung verfügte grundsätzliche Verbot von Ansammlungen in Kirchen in Bezug auf die Religionsfreiheit (Art. 4, GG) und das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen (Art. 140, GG in Verbindung mit Art. 137 WRV)? Welche Kommunikation gab es zwischen Landeskirche und Land bezüglich dieser Fragen?

Mit dem Bundesverfassungsgericht ist der Oberkirchenrat der Ansicht, dass der Staat in die individuelle und die kollektive Glaubensfreiheit zum Zwecke der Seuchenbekämpfung eingreifen darf. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Eilentscheidung vom 10. April 2020 (AZ 1 BvQ 28/20) von einer einstweiligen Aussetzung des Verbots von Zusammenkünften in Kirchen abgesehen. Das Gericht hielt das Verbot für einen überaus schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, gerade mit Blick auf die Karwoche und Ostern. In der gebotenen Folgenabwägung kam es zu dem Ergebnis, dass sich die Gefahr der Ansteckung mit dem Virus, der Erkrankung vieler Personen, der Überlastung der gesundheitlichen Einrichtung bei der Behandlung schwerwiegender Fälle und schlimmstenfalls des Todes von Menschen bei einer Aussetzung des Verbots erheblich erhöhen würde. Diese Gefahren blieben nicht auf jene Personen beschränkt, die freiwillig an den Gottesdiensten teilgenommen haben, sondern würden sich durch mögliche Folgeinfektionen und die Belegung von Behandlungskapazitäten auf einen erheblich größeren Personenkreis erstrecken. Gegenüber diesen Gefahren für Leib und Leben, vor denen zu schützen der Staat nach dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 GG auch verpflichtet ist, müsse das grundrechtlich geschützte Recht auf die gemeinsame Feier von Gottesdiensten zurücktreten.

Ebenfalls mit dem Bundesverfassungsgericht war der Oberkirchenrat der Ansicht, dass dieser tiefe Eingriff in die Glaubensfreiheit verhältnismäßig war, aber im Verhältnis zu anderen Verboten gleichmäßig befristet sein und regelmäßig überprüft werden musste. Diese Einschätzung hat der Oberkirchenrat dem Staatsministerium mit Schreiben vom 27. März 2020 übermittelt. Die Antwort des Staatsministeriums wurde auf der Corona-Seite (elk-wue.de) auszugsweise veröffentlicht. Landesbischof Dr. h.c. July stand in regelmäßigem Kontakt mit dem Ministerpräsidenten und hat das mit dem Schreiben verfolgte Anliegen auch mündlich vorgetragen.

Landesbischof Dr. h.c. July war es ein besonderes Anliegen, dass Bestattungen möglichst würdevoll vorgenommen werden können, insbesondere unter Teilnahme der nächsten Angehörigen. In den Gesprächen, die zusammen mit den anderen Kirchen mit dem Land geführt wurden, konnte verhindert werden, dass die Zahl der zugelassenen Teilnehmer an Bestattungen auf unter zehn Personen gesenkt wurde. Im Gegenteil, es wurde später möglich, dass alle nächsten Angehörigen zugelassen und die Zahl der Teilnehmer so schrittweise wieder erhöht wurde. Kontakte gab es außerdem zur Frage, ob Feuerbestattungen seuchenbedingt als Regelform der Bestattung anzusehen seien.

Nicht nachvollziehbar war für Landesbischof und Oberkirchenrat, dass das Land zunächst eine Ladenöffnung an Karfreitag und Ostern vorgesehen hatte. Auf die Intervention der Landesbischöfe hin wurde die Ladenöffnung an Karfreitag und Ostersonntag zurückgenommen.

Wie beurteilt der Oberkirchenrat im Rückblick die erlassene „verbindliche Richtlinie“ zur Schließung der Gemeindehäuser (Rundschreiben AZ 30.00 Nr. 30.01-03-V28) insbesondere im Hinblick auf das bestehende Hausrecht (§ 19, KGO) des Kirchengemeinderats?

Die Schließung der Gemeindehäuser war letztlich Folge der landesrechtlichen Vorgaben zu Versammlungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen und diente deren Umsetzung. Das Rundschreiben hatte seine Grundlage in §§ 19, 20 KGO im Sinne einer verbindlichen Richtlinie für die Kirchengemeinden. Nr. 26 Ausführungsverordnung KGO sieht solche Richtlinien ausdrücklich vor. Die große Verunsicherung über die Zulässigkeit der Veranstaltungen einzelner Gruppen und Kreise hat eine einheitliche Regelung erforderlich gemacht. Diese Regelung wurde vielfach als entlastend durch die örtlich Zuständigen angesehen. Deren eigenständige Entscheidung war ab dem 12. Mai 2020 wieder möglich.

Wie ist nach Auffassung des Oberkirchenrats die Aussage in der Anlage zum Rundschreiben (50.10-50.10-03-V14), dass Konfirmationsfeiern bis auf Weiteres nicht gefeiert werden können, insbesondere im Hinblick auf § 4(6) Konfirmationsordnung („Die Festlegung der Konfirmationstage erfolgt in diesem Fall durch den Kirchengemeinderat“), zu verstehen?

Das Rundschreiben (50.10-50.10-03-V14) hat seine Grundlage in § 17 Satz 2 KGO. § 4 Absatz 6 Satz 2 Konfirmationsordnung betrifft lediglich die Festlegung der Konfirmationstage für den Fall, dass Konfirmationen gefeiert werden können. Die Frage, ob Konfirmationen gefeiert werden können, wird ebenso wie die Frage, ob und wie Gottesdienste und das Heilige Abendmahl gefeiert werden können, durch das staatliche und kirchliche Recht geregelt. Durch § 17 Satz 2 KGO war es dem Oberkirchenrat möglich, vorübergehend zu regeln, dass keine Konfirmationen gefeiert werden. Diese Bestimmungen zur Konfirmation sind mittlerweile aufgehoben worden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Oberkirchenrat, Dr. Michael Frisch